

Finanzdirektion

Grundbuch des Sensebezirks

Anlegung des eidgenössischen Grundbuches der Gemeinde Plaffeien, Los II

Am 15. November 2004 hat der Staatsrat des Kantons Freiburg die Anlegung des eidgenössischen Grundbuches der Gemeinde Plaffeien, gemäss Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch, beschlossen. Die Neuvermessung, die Vermarktungsrevision und der Übergangskataster sind erstellt. Es ist noch das eidgenössische Grundbuch einzuführen. Die grundbuchlichen Arbeiten haben bereits begonnen.

Im Wesentlichen geht es darum, die Rechte, die auf den bisherigen Papierdokumenten eingetragen sind, in das neue informatisierte Grundbuch zu übertragen. Dabei wird überprüft, ob die eingetragenen Dienstbarkeiten noch aktuell sind. Die von einer Änderung betroffenen Eigentümer werden auf das Grundbuchamt eingeladen, um die Übertragung festzustellen und anzuerkennen. In einfachen Fällen wird eine Kopie des Übergangskatasters per Post zur Anerkennung zugestellt. Dabei ist es wichtig zu wissen, ob alle bestehenden Rechte im Grundbuch eingetragen sind.

Personen, die an Grundstücken in diesem Gebiet nicht eingetragene Rechte, die vor der Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (1. Januar 1912) begründet wurden, oder nicht eingetragene Dienstbarkeiten geltend machen, die nach dem 1. Januar 1912 durch ausserordentliche Ersitzung erworben wurden, werden ersucht, deren Eintragung zu verlangen. Das Eintragungsbegehren ist schriftlich bis spätestens am **9. Juli 2024** an die Grundbuchverwalterin des Sensebezirks, in Tafers, zu richten.

Für jede Geltendmachung dinglicher Rechte sind die verfügbaren Beweise (Kaufverträge, Dienstbarkeitsverträge usw.) vorzulegen oder wenn möglich andere Beweismittel (Zeugenaussagen usw.) einzureichen. Gegenstand und Art der geltend gemachten Rechte sind klar zu bezeichnen (Art der Dienstbarkeit, örtliche Bezeichnung der Ausübung).

Die Grundbuchverwalterin prüft die Eintragungsbegehren und setzt sich mit den Anmeldenden in Verbindung. Unterlassen es die Ansprecher von Rechten, sich innerhalb der oben angegebenen Frist an die Grundbuchverwalterin zu wenden, so haben sie die Eintragung ihrer Rechte vom Richter zu verlangen. Die im Sinne von Art. 44 Abs. 2 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht eingetragenen Rechte erlöschen endgültig, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten ab Veröffentlichung der Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches eingetragen oder vorläufig eingetragen werden (Art. 36 des Gesetzes vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch).

Die Grundbuchverwalterin: K. Stäger